



Zuständige Behörden und Kontakte

Abfallrecht

Die untere Abfallbehörde ist für die Einhaltung der entsprechenden Entsorgungsvorgaben zuständig.

Region Hannover – Fachbereich Umwelt Team Abfall

Hildesheimer Str. 20 | 30169 Hannover
Telefon: 05 11 6 16 – 2 10 52
E-Mail: abfall@region-hannover.de

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Karl-Wiechert-Allee 60 c | 30625 Hannover
Telefon: 08 00 9 99 11 99 (kostenlos)
E-Mail: service@aha-region.de

Sonderabfallzwischenlager Deponie Hannover-Lahe

Moorwaldweg 312, 30659 Hannover
Tel.: 0511 9911-47961, -67836 oder -67829
(zur Anmeldung einer Asbest-Anlieferung)

Bauordnungsrecht

Die unteren Bauaufsichtsbehörden schreiten ein, wenn von Gebäuden, Gebäudeteilen oder bei Baumaßnahmen Gefahren durch Asbest für die öffentliche Sicherheit ausgehen.

Region Hannover – Fachbereich Bauen Servicebüro Bauen

Hildesheimer Str. 20 | 30169 Hannover
Telefon: 05 11 6 16 – 2 22 00
E-Mail: servicebuerobauen@region-hannover.de

Für Burgwedel, Gehrden, Hemmingen, Isernhagen, Pattensen, Sehnde, Uetze und Wennigsen führt die Region Hannover die Bauaufsicht. Die Landeshauptstadt Hannover und die übrigen Kommunen im Regionsgebiet haben eigenständige Bauaufsichtsbehörden.

Gefahrstoffrecht

Die untere Gefahrstoffbehörde setzt die Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen für Asbest nach der Gefahrstoffverordnung bei Privathaushalten durch.

Region Hannover – Fachbereich Umwelt Team Immissionsschutz

Hildesheimer Str. 20 | 30169 Hannover
Telefon: 05 11 6 16 – 2 10 51
E-Mail: immissionsschutz@region-hannover.de

Umweltbezogener Gesundheitsschutz

Das Gesundheitsamt berät bei gesundheitlichen Beschwerden oder allgemein zu Beeinträchtigungen durch Asbest und andere Umweltschadstoffe.

Region Hannover – Fachbereich Gesundheit Team Umwelthygiene

Weinstraße 2 | 30171 Hannover
Telefon: 05 11 6 16 – 4 43 33
E-Mail: umwelthygiene@region-hannover.de

Allg. Gefahrenabwehrrecht und Strafrecht

Die Polizei übernimmt Aufgaben der Gefahrenabwehr, soweit diese durch die Verwaltungsbehörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint, zum Beispiel nachts oder am Wochenende. Sie fungiert daneben als Ermittlungsbehörde bei Verdacht einer Straftat (z. B. § 27 ChemG, § 326 StGB).

Polizei

Telefon: 110



**Region
Hannover**

IMPRESSUM

Region Hannover
Team Abfall
In Zusammenarbeit mit den Teams: Immissionsschutz, Umwelthygiene, Bauaufsicht Süd-West und Bauaufsicht Nord-Ost

Text & Redaktion: Region Hannover, Team Abfall
Titelfoto: Rasma – stock.adobe.com
Gestaltung: Region Hannover, Team Mediendesign
Druck: Region Hannover, Team Servicehub Gestaltung & Digitaldruck
Ausgabe: 06.2026

Weitere Informationen:
Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Team Abfall
Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover
Telefon: 05 11 6 16 – 2 10 52, E-Mail: abfall@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de/asbest



Privater Umgang mit Asbest

Informationen, Hinweise und Zuständigkeiten



Was ist Asbest?

Asbest ist die Sammelbezeichnung für natürlich vorkommende, faserförmige silikatische Minerale. Es ist chemisch sehr beständig, unempfindlich gegen Hitze und nicht brennbar. Daneben weist Asbest eine hohe Elastizität und Zugfestigkeit auf. Aufgrund seiner Bindefähigkeit mit anderen Materialien lässt es sich leicht zu Produkten verarbeiten.

Warum ist Asbest gefährlich?

Asbest ist ein krebserregender Stoff. Charakteristisch für Asbest ist seine Eigenschaft, sich in feine Fasern zu zerteilen, die sich der Länge nach weiter aufspalten und dadurch leicht eingeatmet werden können. Die eingeatmeten Fasern, deren Durchmesser zum Teil gerade einmal zwei Mikrometer betragen, können langfristig in der Lunge verbleiben und das Gewebe reizen. Als Staub eingeatmet kann dies langfristig zur Asbestose führen. Bei dieser Krankheit verhärtet das Lungengewebe. Krebs kann die Folge sein. Asbestose ist als Berufskrankheit anerkannt. Gesichert ist auch, dass an Arbeitsplätzen, an denen über eine lange Zeit mit hoher Wahrscheinlichkeit Asbestfasern freigesetzt werden, Lungen- oder Kehlkopfkrebs mögliche Folgeerscheinungen sind. Durch das Wandern der Fasern zum Brust- und Bauchfell können Tumore entstehen. Die Zeit von der Asbest-Exposition, also dem Einatmen der Asbestfasern, bis zum Auftreten einer darauf zuführenden Erkrankung (Latenzzeit) ist



lang und kann mehrere Jahrzehnte betragen. Im Umgang mit Asbestprodukten ist generell Vorsicht angeraten, allerdings ist auch Panik zu vermeiden. Einmalige geringe private oder häusliche Belastungen sind nicht mit hohen und ständig wiederkehrenden beruflichen Belastungen gleichzusetzen. Das dadurch bedingte Erkrankungsrisiko ist dementsprechend gering.

Wann und wo wurde Asbest verwendet?

Asbest wurde hauptsächlich in den 1950er bis 1970er Jahren eingesetzt, zum Großteil als Asbestzement im Baubereich. Danach wurde die Herstellung und Verwendung von Asbestprodukten in der Bundesrepublik Deutschland schrittweise gedrosselt. Erst seit 1993 existiert ein generelles Herstellungs- und Verwendungsverbot für Asbest. Da es keine Pflicht zur Entfernung von Asbest aus Gebäuden bzw. gebäude-technischen Anlagen gibt, sind auch heute noch Asbestprodukte in und an Gebäuden vorzufinden. Auch Gebäude mit einer Entstehungszeit ggf. weit vor dem eingangs erwähnten Zeitraum können Asbest enthalten, da beispielsweise bei Renovierungen die jeweils marktüblichen Baumaterialien verwendet wurden. Hinsichtlich des Gefährdungspotenzials unterscheidet

man zwischen Asbestfasern in festgebundener Form (z. B. Asbestzement-Platten, -Wellplatten, -Tafeln, -Fensterbänke, -Blumenkästen, -Kanäle für Müllabwurf- und Luftschächte sowie -Abwasser- und Regenwasserableitungsrohre, asbesthaltige Fugenkitte, Fußbodenplatten und Boden-/Wandkleber) und schwachgebundener Form (z. B. asbesthaltige Spritzputze, Gipse, Brandschutz-Bauplatten, Unterseiten einiger Fußbodenbeläge, Dichtungsmaterialien, Dämmungen von Heizkesseln, Auskleidungen von Nachtstrom-Speicheröfen vor 1980, Brandschutzdämmungen und Asbestpappen hinter Heizkörpern und unter Fensterbrettern). Produkte mit schwach gebundenem Asbest sind für Mensch und Umwelt besonders gefährlich.

Wie gehe ich privat mit Asbest um?

Das in der Gefahrstoffverordnung geregelte Herstellungs- und Verwendungsverbot für Asbest gilt nicht für Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten, die durch ein zertifiziertes Unternehmen durchgeführt werden sollten. Bei einem zulässigen privaten Umgang mit Asbest (bspw. Rückbau) ist mit der gebotenen Vor- und Umsicht vorzugehen. Die Anforderungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe – Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten – TRGS 519 sind zu beachten. Asbestprodukte sind danach so zu entfernen, dass das Freisetzen von Asbestfasern vermieden wird, u. a.:

- Keine Reinigung von Dachflächen und Fassaden mit Hochdruckreinigern, Drahtbürsten oder anderen harten Gegenständen,
- Befeuchtung bzw. Behandeln mit Faserbindemittel aller Asbestzementprodukte während der Arbeit und des Transports,
- Nutzung geeigneter Schutzausrüstung (z. B. Schutzkleidung, Atemschutzmasken),
- Kein Schneiden, Bohren, Schleifen, Brechen oder Beschädigen von Asbestprodukten,
- Kein Werfen asbesthaltiger Produkte,
- Keine Verwendung von Schuttrutschen,
- Verpacken in staubdichte Folie oder Big-bags vor dem Transport,
- Durchfeuchten bzw. Behandeln mit Faserbindemittel sowie staubdichtes Verpacken in Säcke von mit asbesthaltigem Staub verschmutzten Teilen, z. B. Glaswollmaterialien, Schutzkleidung,
- Keine Veräußerung und keine Wiederverwendung ausgebauter Asbestprodukte!

Häufig ist es nicht möglich durch Inaugenscheinnahme zu beurteilen, ob Asbest in Gebäudeteilen oder Baumaterialien enthalten ist. In diesem Fall können Sachverständige und Labore weiterhelfen. Asbestabfälle gelten als gefährlich. Aus privaten Haushalten sind sie dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) auf der Deponie Hannover zu überlassen. Auf der Internetseite www.aha-region.de steht ein Infoblatt zur Annahme von Asbestzementabfällen zum Download bereit.

